



Postfach 1036, 4153 Reinach; obmaa@fasnachtrynach.ch; www.fasnachtrynach.ch
IBAN CH79 80780 0000 0277 4476



STATUTEN



1. Name und Zweck

Unter dem Namen „Fasnachtskomitee Rynach“ besteht ein Verein seit dem 13. Juni 2008 im Sinne vom ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Reinach. Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung von Kameradschaft und fasnächtlicher Organisation, ins besonders durch die Organisation und Durchführung der Dorffasnacht in Reinach sowie diverser anderer Fasnachtsveranstaltungen.

2. Mitgliedschaft

Das Fasnachtskomitee Rynach besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern, also Fasnachtsgruppierungen, welche an der Fasnacht in Reinach mitwirken.
- b. Passivmitgliedern

Aufnahme, Austritte und Ausschluss

- a. Eintritte sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Gesuchsteller muss an der Generalversammlung anwesend sein. Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
- b. . Austritte können jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen.
- c. c. Mitglieder, die ihrer finanziellen Verpflichtung nicht nachkommen oder den Interessen des Fasnachtskomitees Rynach entgegenarbeiten, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Aktivmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- b. Die Aktivmitglieder sind zur regelmässigen Teilnahme an den Versammlungen und zur Mithilfe an Vereinsaktivitäten verpflichtet.

4. Mittel

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Die Einnahmen des Fasnachtskomitees Rynach bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Subventionen
- c. freiwilligen Beiträgen und Verschiedenem

5. Organe des Fasnachtskomitees Rynach

- a. Generalversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vorstand
- d. Rechnungsprüfer

6. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ.

Die Einladungen haben schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin, zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

a. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

b. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen c. Änderungen und Ergänzungen dieser Statuten können auf Antrag der GV beschlossen werden.

7. Die Geschäfte der Generalversammlung sind

- a. Appell (mittels Präsenzliste) und Begrüssung
- b. Wahl der Stimmentzähler
- c. Genehmigung des Protokoll der letzten Generalversammlung
- d. Berichte
- e. Genehmigung der Berichte und Déchargeerteilung an den Vorstand
- f. Mutationen
- g. Wahlen
- h. Budget
- i. Anträge
- j. Diverses

8. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand, bestehend aus min. 5 Personen, setzt sich wie folgt zusammen und ist jährlich zu bestätigen:

- | | | |
|----|-------------------------|--------------------------------|
| a. | Obmaa / Obfrau | (wird einzeln gewählt) |
| b. | Kassier | (wird einzeln gewählt) |
| c. | Vizeobmann / Vizeobfrau | (kann im Globo gewählt werden) |
| d. | Sekretär, Sekretärin | (kann im Globo gewählt werden) |
| e. | Pressesprecher | (kann im Globo gewählt werden) |
| f. | Routenchef | (kann im Globo gewählt werden) |
| g. | Materialverwalter | (kann im Globo gewählt werden) |

Bei Doppelbesetzungen werden die nötigen Beisitzer zugezogen. Ersatzwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsperiode.

- 9.1** Der Vorstand ist befugt, alle anstehenden Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten und in eigener Regie abzuwickeln. Er ist des Weiteren berechtigt, im Sinne des Vereins zu agieren und über finanzielle Mittel zu verfügen.
- 9.2** Der Vorstand wird durch den Obmann / die Obfrau einberufen. Dies ist auch der Fall, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

10. Rechnungsprüfer

Die GV wählt 2 Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kasse und Bücher und erstatten der GV ihren Bericht. Die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei der Ältere auf die GV zurücktritt und eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

11. Allgemeines

- a. Für die Auflösung des Fasnachtskomitees Rynach sind 2/3 der Stimmen der Aktivmitglieder erforderlich.
- b. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen auf der Gemeinde Reinach deponiert und von diesem einem allfällig neu gegründeten Verein mit demselben Vereinszweck zur Verfügung gestellt.

12. Haftung

Der Verein „Fasnachtskomitee Rynach“ haftet nur mit dem Vereinsvermögen und nicht mit dem Vermögen der Mitglieder.

13. Hinterlegung der Statuten

Die jeweilig gültigen Statuten sind auf der Gemeindeverwaltung Reinach zu hinterlegen.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung des Rynacher Fasnachtskomitees in Reinach am 13. Juni 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Neue Statutenänderung genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2016 im Restaurant Rössli in Reinach

Im Namen des Vorstandes:

Der Obmann / Die Obfrau:



Désirée Lang Wenger

Der Sekretär / Die Sekretärin:



a. i. Stephan Utiger